

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Phosphatdiabetes Selbsthilfe e.V.“ nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Zur Regelung der internen Befugnisse, der Antrags-, Abstimmungs- und Verwaltungsabläufe gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Regelung der finanziellen Abwicklung und Verantwortung gibt sich der Verein eine Finanzordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Erfahrungs- und Informationsaustausch von, an Phosphatdiabetes erkrankten Personen und deren Angehörigen. Ziel ist außerdem, die Zusammenarbeit mit Fachärzten, Fachkliniken und Institutionen des Gesundheitswesens im Bemühen um die Weiterentwicklung und Optimierung der Behandlung des Phosphatdiabetes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 - a) regelmäßige Treffen von Betroffenen, deren Angehörigen und neuen Interessenten mit dem Ziel des
 - gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausches. Diese Treffen sollen ein- bis zweimal im Jahr stattfinden und ein Schwerpunktthema behandeln, welches möglichst beim vorausgegangenen Treffen von den anwesenden Teilnehmern festgelegt wird.
 - b) Zusammenarbeit mit Ärzten und Therapeuten
 - durch die Information der Mitglieder über medizinische Erkenntnisse und Entwicklungen in Fachvorträgen, Seminaren oder Lehrgängen
 - durch anonymisierte Informationen und Auswertungen zu den Krankheitsausprägungen für Ärzte, die sich mit diesem Fachgebiet beschäftigen.

- c) Zusammentragen und Aufbereiten von relevanten Informationen zum Krankheitsbild über beispielsweise
 - geeignete Hilfsmittel
 - Gesetzesänderungen

- (3) Der Verein kann anderen Organisationen beitreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen und Angehörige von Personen, die von der Erkrankung „Phosphatdiabetes“ betroffen sind.
- (3) Fördermitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziff. 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Satzung

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich ohne Fristsetzung zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
 - c) durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten,
 - d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, nachdem der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2.c) entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit und teilt diese Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.
- (2) Fördermitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum 1. April des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung per Post oder als elektronische Post (eMail) zuzustellen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) gegebenenfalls die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder
 - d) gegebenenfalls die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - e) die Änderung der Satzung des Vereins
 - f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) die Entscheidungen über Anträge
 - i) die Auflösung des Vereins
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.
- (4) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Geschäftsordnung regelt die Antragstellung und Beschlussfassung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Satzung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - dem Beisitzer
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt und haftet damit für seine Entscheidungen.
- (3) Vorstandsmitglieder und uneigennützig für Vereinsaufgaben tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie den Aufwand für die erbrachten Tätigkeiten nachweisen. Über die Höhe des Stundensatzes der Aufwandsentschädigung wird auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Aufwandsentschädigung ist nachrangig zu behandeln. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Kassierers endet in den geradzahligen Jahren, die des 2. Vorsitzenden, des Beisitzers und des Schriftführers in den ungeradzahligen.
- (5) Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben oder Verpflichtungen dauerhaft oder mehrfach nicht nachkommen, ist es von seinem Amt zu entbinden. Die Voraussetzung und Vorgehensweise regelt die Geschäftsordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Amt von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch wahrgenommen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

- (2) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, erforderliche Änderungen der Satzung oder der Ordnungen vorzunehmen, wenn sie auf Verlangen des Finanzamtes oder des Registergerichts notwendig sind. Über diese Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur nach Vorankündigung auf einer einberufenen Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über eine solche Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2005 angenommen und am 20.06.2010 geändert. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Nebenbemerkung: Alle verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.